































## **§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). <sup>2</sup>Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. <sup>3</sup>Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

## **§ 17 Wahlsystem**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist bei lose gebundenen Listen zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

## **§ 18 Wahlbekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der in § 12 Absatz 1 oder in § 15 Absatz 1 genannten Frist bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. <sup>2</sup>Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Organ zustehen,
5. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und
6. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fachbereichsräte).

(2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen und auf den Webseiten der Hochschule zu veröffentlichen sowie bei der Präsenzwahl zusätzlich in den Wahlräumen auszuhängen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung auf den Webseiten und der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe. <sup>3</sup>Über die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert.

## **§ 19 Ausübung des Wahlrechts**

(1) <sup>1</sup>Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 12 Absatz 1 und der Nachfrist nach § 15 Absatz 1 erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. <sup>2</sup>Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel mit Ausnahme ihrer Farbe gleich beschaffen sein.

(4) <sup>1</sup>Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. <sup>2</sup>Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. <sup>4</sup>Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.

(5) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. <sup>3</sup>Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(7) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. <sup>2</sup>Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte maximal sechs Stimmen. <sup>3</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(8) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) <sup>1</sup>Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere, nicht in Absätzen 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

## **§ 20 Wahlhandlung**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt. <sup>2</sup>Wenn der Wahlvorstand es für zweckmäßig erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines Briefwahlverfahren durchführen; er kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den Wahlberechtigten ein Antrag nach § 21 Abs. 1 zu stellen ist und für diesen Antrag eine bestimmte zu verwendende elektronische oder elektronisch gestützte Form festlegen. <sup>3</sup>Die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Im Falle eines nach Satz 2 im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle des festgelegten Wahltags ein vom Wahlvorstand festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen im Wahlbüro eingegangen sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. <sup>3</sup>Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass



die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. <sup>4</sup>Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. <sup>5</sup>Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihr oder sein Stellvertreter oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.

(5) <sup>1</sup>Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. <sup>3</sup>Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. <sup>4</sup>Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Präsenzwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(6) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. <sup>2</sup>Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Das Wahlbüro veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge - ausgenommen der Wahl dienende Aushänge des Wahlvorstandes - noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

## § 21 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro persönlich, fernmündlich, elektronisch oder in elektronisch gestützter Form beantragt; die Beantragung kann auch durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte oder ausgewiesenen Beauftragten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Sofern der Wahlvorstand bei der nach § 20 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Briefwahl ein Antragsersfordernis festlegt und eine bestimmte elektronische oder elektronisch gestützte Form vorsieht, kann eine Antragsstellung in der Regel nur in dieser Form erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens bis zum Ablauf der im Wahlausschreiben genannten Frist beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. <sup>3</sup>Der oder dem Wahlberechtigten sind die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes oder des Wahlbüros trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. <sup>5</sup>Für den Fall, dass der Wahlvorstand bei den Wahlen im Ganzen oder in Teilen Briefwahl durchführt (§ 20 Abs. 1), erfolgt die Bereitstellung der in Satz 3 benannten Unterlagen bei den Bediensteten in der Regel über die Hauspost an die jeweilige Dienstanschrift der oder des Wahlberechtigten; bei den Studierenden erfolgt sie in der Regel mittels Postversand an die im Campus-Management-System hinterlegte Semesteranschrift.

(4) <sup>1</sup>Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. <sup>2</sup>Der Umschlag ist dem Wahlvorstand oder dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes - in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bzw. ihres oder seines Stellvertreters - die Umschläge, in denen die Stimmzettel enthalten sind, den bis dahin noch verschlossenen Briefumschlägen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. <sup>2</sup>Sie oder er vermerkt die Stimmabgabe und entnimmt danach die noch gefalteten Stimmzettel und legt sie gefaltet in die entsprechende Wahlurne.

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand oder das Wahlbüro mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>An dem Arbeitstag, der dem Wahltag folgt, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) <sup>1</sup>Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. <sup>2</sup>Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. <sup>3</sup>Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. <sup>4</sup>Die ungültigen Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und die innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. <sup>2</sup>Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

## **§ 23 Wahl Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. <sup>2</sup>Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen und Gruppen, enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
8. im Falle von § 27 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 einen Hinweis auf die Wahlwiederholung.

(3) <sup>1</sup>Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl**

- (1) <sup>1</sup>Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. <sup>2</sup>Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). <sup>3</sup>Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) <sup>1</sup>Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. <sup>2</sup>Kann bei Listenverbindungen anhand der Reihenfolge auf dem Stimmzettel eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter nicht ermittelt werden, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

## **§ 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl**

<sup>1</sup>Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, die einem Geschlecht angehört, das aufgrund des Wahlergebnisses in ihrer oder seiner Statusgruppe unterrepräsentiert wäre; anderenfalls entscheidet das Los.

## **§ 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber; Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder in elektronischer oder elektronisch gestützter Form von ihrer Wahl; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum bekannt. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt zunächst als vorläufiges Wahlergebnis und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 29 Abs. 1) erneut als endgültiges Wahlergebnis, nicht jedoch vor Abschluss einer eventuellen Wahlprüfung durch den Wahlausschuss des Senats (§ 29 Abs. 2). <sup>3</sup>Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf den Webseiten der Hochschule sowie ein Aushang in dem Schaukasten für die Amtlichen Bekanntmachungen; die Bekanntmachung und der Aushang erstrecken sich über zwei Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Schrift über die Wahl zu den einzelnen Gremien und Organen gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der Hochschulverwaltung.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ein Ergebnis im Sinne des Gebots der geschlechtergerechten Gremienbesetzung nicht erreicht und liegt eine sachlich begründete Ausnahme nicht vor, unterrichtet der Wahlvorstand die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich hierüber.

## § 27 Wahlwiederholung

- (1) <sup>1</sup>Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit
1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 29) die Wahl für ungültig erklärt wird,
  4. beim Senat und bei den Fachbereichsräten eine geschlechterparitätische Besetzung dieser Gremien in den jeweiligen Statusgruppen nicht erreicht wird, es sei denn, dass im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt und die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen der Gremienbesetzung in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig gemacht sind oder unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. <sup>2</sup>Die Wahlwiederholung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. <sup>3</sup>Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. <sup>4</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 löst die Präsidentin oder der Präsident das jeweilige Gremium unverzüglich auf.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch öffentlich bekanntzugebenden Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

## § 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit während der Amtszeit ist für die Mitgliedschaft und für die Beteiligungsverhältnisse ohne Bedeutung. <sup>2</sup>Erweist sich jedoch nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. <sup>3</sup>Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern (§ 31) finden Anwendung.

## § 29 Wahlprüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) <sup>1</sup>Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats (§ 7).
- (3) <sup>1</sup>Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

### **§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

### **§ 31 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahl**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Organ oder Gremium treten Ersatzmitglieder ein. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss des Senats stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören, sofern auf diese mindestens eine Stimme entfallen ist. <sup>2</sup>Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt ein.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.

(4) <sup>1</sup>Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(5) <sup>1</sup>Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Organ oder Gremium zur Verfügung, kann der Wahlausschuss des Senats für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. <sup>2</sup>Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

**Teil III Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan;  
Wahl der Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen und Prodekan; Studiendekanin oder Studiendekan)**

**§ 32 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. <sup>2</sup>Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. <sup>3</sup>In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. <sup>4</sup>Zur hauptamtlichen Dekanin oder zum hauptamtlichen Dekan kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt (§ 27 Absatz 4 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 HG) und nicht Mitglied des Fachbereichs bzw. nicht Mitglied der Hochschule ist. <sup>5</sup>Soll von der Möglichkeit nach Satz 4 Gebrauch gemacht werden, ist der Wahl im Fachbereichsrat (§ 33) ein formelles Stellenausschreibungsverfahren vorzuschalten.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekan beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat ist unverzüglich nach seiner Bildung durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat beschließt zunächst im Benehmen mit dem Präsidium, ob die neu zu wählende Dekanin oder der neu zu wählende Dekan hauptberuflich tätig sein soll.

(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass auf die Möglichkeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans verzichtet wird, wählt der Fachbereichsrat in der gleichen Sitzung aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die gleichzeitig durchzuführende Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemäß § 33 leitet.

(5) <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekan gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan**

(1) <sup>1</sup>Für die in der gleichen Sitzung durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jeweils gesonderte Wahlvorschläge unterbreitet. <sup>2</sup>Bewerbervorschläge werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Zurufe oder falls die bzw. der Vorgeschlagene nicht an der Sitzung teilnimmt, schriftlich und mit Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, mitgeteilt. <sup>3</sup>Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrats.

(1a) <sup>1</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan nach Absatz 1 kann schon vor dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder in einer vorgezogenen konstituierenden Sitzung erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 gegen die Gültigkeit der Wahl zum Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat trifft in dieser Sitzung keine weiteren Beschlüsse, davon ausgenommen ist die Festlegung künftiger Sitzungstermine.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in der Wahlversammlung des Fachbereichs, die nach einer Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten im Fachbereichsrat und einer anschließenden Aussprache erfolgt, ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. <sup>3</sup>Jedes Fachbereichsratsmitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Stimmzettel, bei denen mehr als eine Stimme angegeben oder ein Zusatz enthalten ist, sind ungültig. <sup>5</sup>Als Stimmenthaltungen werden Stimmzettel gewertet, die keine Abstimmung aufweisen. <sup>6</sup>Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates ent-

sprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigt.

(3) <sup>1</sup>Kommt die erforderliche Stimmenmehrheit des Fachbereichsrats für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, findet nach einer Aussprache im Fachbereichsrat sofort ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Kommt auch im zweiten Wahlgang die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nicht zustande, so ist in einem dritten Wahlgang aufgrund eines neuen Vorschlags mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer weiteren Wahlversammlung diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der dann in der Auswahlentscheidung die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereint. <sup>3</sup>Kommt immer noch keine Wahl zustande, so beginnt ein neues Verfahren gemäß Absatz 1. <sup>4</sup>§ 32 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan rücken entsprechend weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder in den Fachbereichsrat nach, soweit die Gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates waren, und zwar

- im Falle der Mehrheitswahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallenen Zahl der gültigen Stimmen bzw.
- im Falle der personalisierten Verhältniswahl in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis dem Präsidium bekannt. <sup>2</sup>Der Ablauf des Wahlverfahrens ist zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereiches zu nehmen. <sup>3</sup>Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 30 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 34 Wahl der Mitglieder des Dekanats**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Mitglieder des Dekanats - eine Dekanin oder ein Dekan sowie maximal drei Prodekaninnen oder Prodekane - finden die Regelungen des § 32 Absätze 2, 4 und 5 sowie des § 33 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>In einem Dekanat wird eine der Prodekaninnen oder Prodekane als Studiendekanin oder Studiendekan gewählt. <sup>2</sup>Sie oder er ist mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragt (§ 16 Abs. 2 S. 4 HG).

### **§ 35 Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan oder der Mitglieder des Dekanats**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan nach § 33 Abs. 1 oder die Wahl der Mitglieder des Dekanats nach § 34 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Ganzen - als Briefwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung als Briefwahl trifft die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan in Absprache - soweit möglich - mit den neu gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats. <sup>3</sup>Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan ist Wahlleiterin oder Wahlleiter i. S. d. § 32 Abs. 4.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt eine Wahlankündigung, die sie oder er allen Wahlberechtigten in elektronischer oder elektronisch gestützter Form übermittelt. <sup>2</sup>Die Wahlankündigung enthält mindestens

- die Aufforderung, innerhalb einer Frist, die vier Werktage nicht unterschreiten darf, Wahlvorschläge einzureichen und
- die Angabe einer Frist, die weitere vier Werktage nicht unterschreiten darf, in der die oder der jeweilige Wahlberechtigte ihr oder sein Stimmrecht ausüben kann; übliche Postlaufzeiten für den Versand und für den Rückversand der Briefwahlunterlagen sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelt werden; § 12 Abs. 2 S. 1 gilt nicht. <sup>2</sup>Die jeweils vorgeschlagene Person erklärt auf ebendiesem Wege ihr Einverständnis mit dem sie betreffenden Vorschlag.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Für den Fall, dass sie oder er die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages feststellt, gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 sinngemäß. <sup>3</sup>Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(5) <sup>1</sup>Mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes und an die Stelle des Wahlbüros die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan als Wahlleiterin oder als Wahlleiter tritt, gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 S. 4 - 6, Abs. 2 und 4 für die Wahldurchführung.

(6) <sup>1</sup>Die Öffnung der Briefwahlunterlagen und die Auszählung der enthaltenen Stimmzetteln nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des neu gewählten Fachbereichsrats vor. <sup>2</sup>Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach den Regelungen des § 22 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 25. <sup>3</sup>§ 25 S. 2 gilt nicht.

(7) <sup>1</sup>Auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unterstützt das Wahlbüro in der Hochschulverwaltung (§ 9 Abs. 2) die Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanen oder der Mitglieder des Dekanats.



**Teil IV Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung;  
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauf-  
tragten der Fachbereiche**

**§ 36 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, sofern diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder im Einzelfall eine andere fachliche Qualifikation nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von den weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern nach Statusgruppen getrennt ausgeübt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 gilt nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Anzahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten (Stellvertretung) regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.
- (7) <sup>1</sup>Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gewählt, wer in mindestens drei Statusgruppen jeweils die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Für den Fall, dass eine Kandidatin nur in der Hälfte der Statusgruppen die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält („Stimmenpatt der Statusgruppen“), ist gewählt, wer die insgesamt meisten Stimmen erhält; dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Statusgruppe Stimmengleichheit bei den gültig abgegebenen Stimmen vorliegt.
- (8) <sup>1</sup>Die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet mit Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung;  
Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird alle zwei Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive und das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihrer Stellvertretung haben alle weiblichen Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des Fachbereichs gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt. <sup>2</sup>Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, wird das Wahlrecht

von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche gemeinsam ausgeübt.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden; sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, können sie auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 gilt nicht.

(6) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.

(7) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Vertreterinnen werden getrennt gewählt. <sup>2</sup>Die Ermittlung der gewählten Personen erfolgt nach den Regelungen der §§ 24 und 25.

**§ 38 Wahl der Standortspredherin oder des Standortspredhers  
des Standorts Velbert/Heiligenhaus**

- (1) <sup>1</sup>Die Standortspredherin oder der Standortspredher wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeföhrt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Standortspredherin oder des Standortspredhers beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht für die Standortspredherin oder den Standortspredher haben die Hochschulmitglieder
- der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- mit Dienst- oder Beschäftigungsort am Campus Velbert/Heiligenhaus. <sup>2</sup>Wählbar (passives Wahlrecht) ist eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

## Teil VI Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

### **§ 39 Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) <sup>1</sup>Die aus einer oder einem Studierenden bestehende Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Mitglieds der Stelle beträgt ein Jahr, sie beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 3 zur alternierenden Berücksichtigung von Frauen und Männern ist zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive und das passive Wahlrecht für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte haben die Hochschulmitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

## Teil VII – Online-Wahlen

### **§ 40 Form der Wahl bei Stimmabgabe in elektronischer Form**

<sup>1</sup>Für die in dieser Ordnung geregelten Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan bzw. als Mitglied eines Dekanats (Teil III) und der Wahl der Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 36 Abs. 8) kann der Wahlvorstand festlegen, dass eine elektronische Wahl durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt wird. <sup>2</sup>Er legt ebenfalls fest, ob diese Wahlen im Ganzen oder in Teilen die Form einer

- elektronischen Wahl und zugleich herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln,
- elektronischen Wahl und zugleich einer Wahl mittels Briefwahl,
- elektronischen Wahl und zugleich einer herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln und Briefwahl oder einer
- elektronischen Wahl und zugleich einer Präsenzwahl mit elektronischer oder elektronisch gestützter Stimmabgabe an einem Terminal in der Hochschule Bochum (an zentraler Stelle an deren Sitz und an zentraler Stelle am Standort Velbert/Heiligenhaus)

haben.

### **§ 41 Technische Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

(2) <sup>1</sup>Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass

1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis soll dabei auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein,
2. die Wahlserver vor Angriffen aus dem Netz geschützt sind und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
3. im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung nach § 52 sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmabgabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährden, und
11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

## **§ 42 Inanspruchnahme externer Dienstleistung**

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden Sicherheitsstandards kann der Wahlvorstand externe Dienstleistung zur Implementierung eines elektronischen Wahlsystems in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Macht er hiervon Gebrauch, ist die externe Dienstleistung auf die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 1 Teil 1 (Hochschul-Digitalverordnung) der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule und dieser Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, dass nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrags zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule werden, gesichert ist, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und dieser Wahlordnung einhält.

(2) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 wird erforderlichenfalls durch eine entsprechende vergaberechtliche Ausgestaltung der Beschaffung der Dienstleistung sichergestellt.

## **§ 43 Wahlbenachrichtigung; Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Für die gemäß § 5 Abs. 1 der Onlinewahlverordnung für Online-Wahlen vorzusehende Wahlbenachrichtigung gelten die Bestimmungen des § 18. <sup>2</sup>Ergänzend werden die wahlberechtigten Personen in der Wahlbenachrichtigung über die zur Authentifizierung erforderlichen Daten, über den Wahlzeitraum sowie über die Durchführung der Wahl und über die Nutzung der elektronischen Wahlurne und des Wahlportals informiert.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand legt den Beginn und das Ende der elektronischen Wahl fest. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll drei Kalendertage (72 Stunden) nicht unterschreiten, § 20 Abs. 1 S. 1 gilt nicht. <sup>3</sup>Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert.

## **§ 44 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person durch Anmeldung in einem von der Hochschule auf deren Webseiten bereitgestellten Portal (z. B. „meineBO“). <sup>2</sup>Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>2</sup>Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person möglich; die Übermittlung wird so gestaltet, dass sie am Bildschirm erkennbar ist. <sup>3</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlsystem ermöglicht die bewusste Abgabe ungültiger Stimmen.

## **§ 45 Versicherung**

(1) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Versicherung nach Absatz 1 wird in elektronischer Form abgegeben. <sup>2</sup>Sie erfolgt, indem die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert.

#### **§ 46 Stimmenauszählung bei elektronischer Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die elektronische Wahl ist nach Schließung des Wahlportals beendet. <sup>2</sup>Nach der Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt und das elektronisch bereitgestellte Ergebnis eröffnet.

(2) <sup>1</sup>Auf Basis des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl gem. § 24 und bei Mehrheitswahl gem. § 25 fest. <sup>2</sup>§ 22 gilt dafür entsprechend.

#### **§ 47 Störungen; vorzeitige Beendigung**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen (Störung) auf Seiten der Hochschule nicht oder vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Verlängerung der Wahlfrist ist, dass die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder der Verlustes bereits abgegebener Stimmen behoben werden kann und dass eine Wahlmanipulation dabei ausgeschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Online-Wahl ist abubrechen, wenn Manipulationen bzw. Manipulationsversuche oder Störungen auftreten, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>In diesem Fall finden Nach- bzw. Wiederholungswahlen statt.

## Teil VIII Mitgliederinitiative

### **§ 48 Mitgliederinitiative der Hochschule**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. <sup>2</sup>Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist das Wahlbüro. <sup>2</sup>Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber dem Wahlbüro hierzu auskunftspflichtig.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. <sup>3</sup>Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. <sup>4</sup>Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist das Wahlbüro.

### **§ 49 Mitgliederinitiative des Fachbereichs**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat des Fachbereichs gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. <sup>2</sup>Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Er muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. <sup>3</sup>Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der betreffende Fachbereich.



## Teil IX    Schlussbestimmungen

### **§ 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 3. November 2009 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12 März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 774) außer Kraft.